

Die Gemeinde Aletshausen erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) die

1. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptshofen West“

als Satzung.

§ 1

Die Nr. (5) der textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

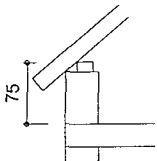
(5) Gestaltung der Gebäude

5.1 Innerhalb des Baugebietes sind nur Satteldächer zugelassen.
Dachneigung 40 Grad bis 48 Grad.

5.1.1 Dachaufbauten (Gauben) sind zugelassen und dürfen eine Gesamtlänge von 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
Einzelgauben max. 2,50 m breit.



5.1.2 Die Hauptfirstrichtung der entsprechend gekennzeichneten Gebäude ist einzuhalten. Nebenfirstrichtungen sind zugelassen.



5.1.3 Kniestöcke werden zugelassen bis zu einer Höhe von 75 cm.
Gemessen wird von der Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt Oberkante Sparren mit Hausaußenkante.

5.1.4 Die Dachüberstände dürfen am Ortgang max. 50 cm und an der Traufseite max. 70 cm betragen.

5.1.5 Die Dacheindeckung ist nur in Ziegel oder Betondachsteinen mit rot oder rotbrauner Farbe zulässig.

5.2 Die Sockelhöhe darf max. 2 Stufen betragen (gemessen von Oberkante Straße bis Oberkante Erdgeschossrohdecke).

5.3 entfällt

5.4 entfällt

§ 2

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptshofen West“ bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aletshausen, 18. 04. 08


.....
(Unterschrift des 1. Bürgermeisters)

(Fassung vom 3. September 2007)

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Gemeinde Aletshausen hat in seiner Sitzung vom 10. September 2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptelshofen West“ gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 22. Oktober 2007 bis 06. November 2007 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 22. Oktober 2007 bis 06. November 2007 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gegeben.

Die Gemeinde Aletshausen hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 03. September 2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.


Aletshausen, 4. 02. 08

Wiedema
.....
Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Das Landratsamt Günzburg hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid Nr. 403. k. 6/100 vom 07. 04. 2008 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Günzburg, 07. 04. 2008

Leub
.....
Unterschrift *Finz*



Die Bebauungsplanänderung wurde ausgefertigt am 18. 04. 08

Aletshausen, 18. 04. 08

Wiedema
.....
Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde am 25. 04. 08 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit wirksam in Kraft getreten.

Aletshausen, 25. 04. 08

Wiedema
.....
Unterschrift des 1. Bürgermeisters